

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0109/09	15.04.2009
zum/zur		
F0013/09 von Stadtrat Carsten Klein		
Bezeichnung		
Informationszugangsgesetz		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	21.04.2009	

Frage 1:

Seitdem das Informationszugangsgesetz am 01. Oktober 2008 in Kraft getreten ist, wurden insgesamt 7 Anträge auf Akteneinsicht nach diesem Gesetz von Bürgern in folgenden Bereichen der Stadtverwaltung gestellt:

1. Fachbereich Liegenschaftsservice, 1 Antrag
2. Fachbereich Geodienste und Baukoordinierung, 1 Antrag
3. Stadtplanungsamt, 1 Antrag
4. Gesundheits- und Veterinäramt, 2 Anträge
5. Bereich OB, 1 Antrag
6. Dezernat II/01, 1 Antrag

Frage 2:

Aus der Beantwortung der Frage 1 ist ersichtlich, dass es eine Häufung von Informationsbegehren innerhalb der Stadtverwaltung nicht gab, vielmehr die Anzahl von Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz als sehr gering einzuschätzen ist.

Frage 3:

Von den oben aufgezählten 7 Anträgen wurden 3 abgelehnt.

2 Anträge wurden mit der Begründung abgewiesen, dass zum Schutz personenbezogener Daten von Dritten gemäß § 5 IZG LSA eine Akteneinsicht nicht zulässig sei.

Ein Antrag wurde auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Ziffer 6 IZG LSA mit der Begründung abgelehnt, dass das Bekanntwerden der Informationen geeignet sei, fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA genannten Stellen (dazu gehören die Behörden des Landes, die Kommunen und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen.

Widersprüche gegen die ablehnenden Entscheidungen wurden seitens der Antragsteller nicht eingelegt.

Frage 4:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung wurden durch Seminare besonders geschult. Bisher fanden 2 Inhouse-Seminare speziell zu dieser Thematik statt. Weitere Seminare werden ab Ende April 2009 durchgeführt.

Durch das Dezernat I wurde weiterhin ein Informationsschreiben (I0260/08) im letzten Jahr für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung erstellt, in dem umfangreich über den Inhalt des Informationszugangsgesetzes und seine Auswirkungen informiert wurde. Die I0260/08 ist im Intranet unter der Adresse „Verwaltungsbibliothek/GVBl./IZG“ eingestellt.

Frage 5:

Eine zentrale Stelle innerhalb der Stadtverwaltung für die Bearbeitung von Anträgen nach dem IZG LSA gibt es nicht. Die Anfragen werden vom jeweils zuständigen Bereich innerhalb der Stadtverwaltung bearbeitet. Hierbei werden sie vom Rechtsamt unterstützt.

Frage 6:

Bei den oben genannten Anträgen wurde innerhalb der Verwaltung pro Antrag ein direkter Arbeitsaufwand bzw. Mehraufwand von ca. 30 – 60 Minuten geschätzt. Hinzu kommt der nicht genau bezifferbare Arbeitsaufwand für entsprechende Weiterbildungen.

Frage 7:

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern wird momentan an einer Kopplung der Internetauftritte des Landes und der Stadt gearbeitet. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, die im Land vorliegenden Informationen zum Informationszugangsgesetz auch über den Internetauftritt der Stadt für den Bürger zur Verfügung zu stellen. Die technische Verknüpfung beider Internetauftritte ist bereits erfolgt. Momentan wird noch die redaktionelle Einarbeitung realisiert.

Weiterhin liegen in vielen Bereichen der Stadtverwaltung für den Bürger Informationsbroschüren vom Landesbeauftragten für Datenschutz Sachsen – Anhalt zum Informationszugangsgesetz aus.

Holger Platz